



Anmerkungen.

(Die fettgedruckten Zahlen bedeuten die Seiten-, die anderen die Zeilenzahl.)



1. 8) In dem berühmten Edikt vom 27. Oktober 1810 hatte Friedrich Wilhelm III. seinem Volke „eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation sowohl in den Provinzen als für das Ganze zu geben“ versprochen. Dieses Versprechen wurde nicht so bald und dann noch unvollkommen eingelöst, wenigstens entsprach das durch den König Gebotene nicht den Erwartungen des Volkes. Am 22. Mai 1815 erließ der König eine Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volkes, in der man jedoch keineswegs eine Einlösung des gegebenen Königswortes erblickte. Dann unterschrieb der König am 5. Juni 1823 das allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände, auf Grund dessen 1826 die Landtage der acht Provinzen zum ersten Male zusammentreten konnten. Aber die Berufung der allgemeinen Landstände unterblieb. Das Volk setzte nun alle Hoffnung auf den Kronprinzen. Doch konnte man 1840 nur so viel erreichen, daß Deputationen der einzelnen Provinziallandtage nach Berlin berufen wurden, um als Vereinigte Ausschüsse gewisse, für die ganze Monarchie geltende Gesetze zu beraten. Im Volke wuchs die Unzufriedenheit. Da kam 1847 die Entscheidung. Die Regierung benötigte eine größere Anleihe für den Bau von Eisenbahnen. Nach einem Edikt Friedrich Wilhelms III. vom 17. Januar 1820 konnte dieselbe nur unter der Bürgschaft von Reichsständen aufgenommen werden. So erließ denn Friedrich Wilhelm IV. unter dem Drucke der Verhältnisse am 3. Februar 1847 das Patent, durch das die acht Provinziallandtage zu einem Vereinigten Landtage nach Berlin berufen wurden. Am 11. April 1847 fand im königlichen Schlosse zu Berlin mit größtem Prunke die Eröffnung des Ersten Vereinigten Landtags durch den König statt. „Die ständische Gliederung der Provinziallandtage fehrete auch im Vereinigten Landtage wieder: er schied sich in die

Ausgewählte Reden des Fürsten v. Bismarck.